Aktion *Pro* FIT Zuschuss und Darlehen

Rechtsgrundlage	Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (*Pro* FIT). (aktuelle Fassung vom 01.06.2022)
Fördergegenstand	Einzel- und Verbundprojekte in den Phasen – der industriellen Entwicklung – der experimentellen Entwicklung – des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung
Antragsberechtigte	**Zuschüsse:** rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der sozialen Ökonomie sowie Forschungseinrichtungen im Sinne der Richtlinien **Darlehen:** rechtlich selbstständige, vorrangig kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der sozialen Ökonomie, soweit diese einen Jahresabschluss nach HGB bzw. IFRS erstellen **Grundsätzlich:** Forschungseinrichtungen können nur im Rahmen eines Verbundes mit mindestens einem Unternehmen aus Berlin oder dem Land Brandenburg gefördert werden. Bei Unternehmen, die die KMU-Definition nicht erfüllen, ist eine Förderung nur im Rahmen eines Verbundes, an dem auch ein KMU und eine Forschungseinrichtung beteiligt sind, möglich. Verbundkonstellationen mit Partnern außerhalb von Berlin sind zulässig.
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	- Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und Einführung fortschrittlicher Technologien - Beitrag zur Erhöhung der Innovations-, insbesondere der Forschungs- und Entwicklungsintensität - Stärkung der Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (Technologietransfer) zur Verstärkung der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen

	- Stärkung und Ausbau des Innovationsprozesses in KMU - Einführung fortschrittlicher Technologien in Unternehmen
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	**Auf Ebene der Aktion (Finanzinstrument - *Pro* FIT-Darlehen):** Die Unterstützung von Finanzinstrumenten basiert auf einer Ex-ante-Bewertung. Die Ex-ante-Bewertung für das FI *Pro* FIT hat ergeben: Die fortzuführende *Pro* FIT-Darlehensförderung für Berlin bettet sich kohärent in eine bestehende und breit ausdifferenzierte Förderlandschaft zur Unterstützung der Innovationstätigkeit von KMU ein. Mit der Finanzierung von zinsvergünstigten Darlehen für Innovationsprojekte, die ohne Förderung nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang realisiert worden wären, wird der abnehmenden Innovationstätigkeit von KMU in Berlin entgegen gewirkt. Ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal der *Pro* FIT-Förderung ist der integrierte Förderansatz und die Möglichkeit zur Kombination von Zuschüssen und Darlehen in den verschiedenen Innovationsphasen eines Projektes, um entlang der gesamten Innovationskette finanzielle Anreize zu setzen. **Auf Ebene der Begünstigten bzw. Endempfänger (*Pro* FIT - Zuschuss/ - Darlehen):** - Das Projekt muss in Einklang mit der innoBB 2025 stehen und einem Cluster der innoBB 2025 zuzuordnen sein. - Projekte müssen zu technisch neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen führen, die Alleinstellungsmerkmale aufweisen. - Die FuE-Leistung im Rahmen des Projektes muss über eine routinemäßige Weiterentwicklung oder eine im betriebs- und branchenüblichen Rahmen fortlaufende Anpassung hinausgehen. - Ferner muss die FuE-Leistung erhebliche/ erkennbare technische Risiken im Projekt aufweisen. - Das Projekt muss technisch umsetzbar erscheinen. - Die geplanten Projektergebnisse müssen eine plausible Grundlage für die Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sein.

	- Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten. Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, bei denen zwischen der Höhe der Unterstützung, den beabsichtigten Aktivitäten und den gesetzten Zielen ein optimales Verhältnis identifiziert werden kann (Art. 73 Abs. 2 Buchst. c Dach-VO).
Räumlicher Geltungsbereich	- Antragsberechtigte Unternehmen müssen ihren Sitz, mindesten jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben. - Verbundkonstellationen mit Partnern außerhalb Berlins sind zulässig, die Antragsberechtigung ergibt sich aus den genannten Bedingungen (s. unter Antragsberechtigte und Räumlicher Geltungsbereich). - Die Verwertung der Ergebnisse muss in Berlin bzw. von Berlin aus erfolgen oder zumindest weit überwiegend der Berliner Betriebsstätte zugutekommen. Dies schließt die Nutzung von FuEuI-Ergebnissen außerhalb Berlins in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht aus. - Das Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.
Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze: **1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung**	Die bewilligende/ ausführende ZGS (IBB) bekennt sich dazu, dass ihr die Barrierefreiheit wichtig ist. Gemäß den Vorgaben für eine öffentliche Stelle des Landes Berlin hat die IBB auf ihrer Website www.ibb.de eine Erklärung zur digitalen Barrierefreiheit veröffentlicht. Das Online-Angebot wird kontinuierlich weiter entwickelt. Zielsetzung ist, die Website www.ibb.de im Einklang mit § 4 des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin - BIKTG Bln) und den technischen Anforderungen aus

	der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV-Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz 2.0) barrierefrei zugänglich zu machen. Gemäß dem aktuellen Umsetzungsstand ist die Website www.ibb.de teilweise mit § 4 BIKTG Bln vereinbar. Zur Sicherstellung des Zugangs zu Informationen zum Förderangebot für Menschen mit Behinderung wurde ein sogenanntes „Durchsetzungsverfahren“ implementiert. Rückmeldungen zu Mängeln in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen können mitgeteilt und Informationen über Inhalte, die von den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind, können eingeholt werden (Feedbackoption). Darüber hinaus wird das Kundenportal der IBB (elektronische Kommunikation, elektronische Antragstellung) zur Einrichtung der Barrierefreiheit technisch angepasst.
2. Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter	<u>Aktionsebene:</u> Chancengleichheit und die Vermeidung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung werden gewährleistet, indem der Zugang zur Förderung allen Antragsberechtigten, unabhängig von deren Eigenschaften, offen steht. Auf Vorhabenebene werden die Chancengleichheit und die Antidiskriminierung ebenfalls gewährleistet. Die Antragsteller müssen sich im Rahmen der Antragstellung verpflichten, die bereichsübergreifenden Grundsätze i.S.v. Art. 9 der VO (EU) 2021/1060 einzuhalten und bestätigen, dass die Verpflichtung gleichzeitig die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (zur Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, zur Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, zur Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung sowie zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Umweltpolitik) umfasst.

3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik	Mit der Projektauswahl wird gemäß der definierten Zuwendungsvoraussetzungen der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik wie folgt berücksichtigt: Die ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit eines Projektes und seiner Ergebnisse muss gegeben sein. a) <u>ökonomische Nachhaltigkeit</u> Kriterien für ökonomisch nachhaltiges Wirtschaften sind z.B. Qualifizierung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Arbeitswelt, Qualitätssteigerung bei Produkten und Verfahren, Ressourcenschonung, Verbesserung der Auslastung, Effizienz-, Effektivitäts- und Gewinnsteigerung. Die wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Projektergebnisse ist Voraussetzung für ökonomisch nachhaltiges Wirtschaften und wird im Rahmen der Antragsprüfung von Fachgutachtern geprüft. Bei Verbundprojekten zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen erfolgt die wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse durch die beteiligten Unternehmen. Sofern die Projektergebnisse nicht wirtschaftlich umsetzbar sind, wird der Antrag abgelehnt. b) <u>ökologische Nachhaltigkeit</u> Ökologisch nachhaltiges Wirtschaften liegt dann vor, wenn nicht nur das Projekt, sondern auch das sich daraus ergebende Produkt oder Verfahren derart gestaltet sind, dass die Nutzung von natürlichen Ressourcen minimiert ist. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: der qualititive und quantitative Einsatz von Betriebsmitteln und Werkstoffen. Weiter sind zu berücksichtigen: die Gefährlichkeit von Stoffen bei Transport, Lagerung und Fertigung sowie die Qualität und Gefährlichkeit von unerwünschten Abprodukten, beispielsweise Abgase, Abwasser, Abfall und Lärm. Die Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass mit der Realisierung des beantragten Projektes die Vermeidung oder weitestgehende

	Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft, Wasser- und Bodenverunreinigungen) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der ggf. resultierenden Abfallstoffe gewährleistet wird. Die Einhaltung des „Do no significant harm"-Prinzips wird im Rahmen der Antragsprüfung von Fachgutachtern geprüft. Sofern diese nicht gegeben ist, wird der Antrag abgelehnt. Negative Effekte der Förderung auf Klima- und Umweltziele sind daher ausgeschlossen. c) <u>Soziale Nachhaltigkeit</u> Das wesentliche Kriterium im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeit ist die Chancengleichheit (Gleichstellung der Geschlechter). Bei Mittelknappheit wird die Förderung von solchen Projekten bevorzugt, die bei vergleichbarem technischem Anspruch die Chancengleichheit besonders unterstützen. Bei Mittelknappheit wird von der IBB zunächst geprüft, ob im Antragsformular die Frage „Werden gleichstellungspolitische Maßnahmen im Rahmen der Personalpolitik ergriffen?" mit „Ja" beantwortet wurde. Als weiteres Auswahlkriterium wird die Anzahl der vom Antragsteller in der LGV-Erklärung angegebenen Maßnahmen zur Frauenförderung herangezogen.
Verfahren zur Projektauswahl	Die Projekte werden überwiegend nachfrageorientiert entsprechend dem fortlaufenden Antragseingang ausgewählt. Ergänzend werden von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung thematische Aufrufe (Calls) unter Berücksichtigung der im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten Cluster veröffentlicht. Bei Bedarf könnte ein solcher Aufruf ein Handlungsfeld des Clusters Energietechnik, das zugleich auf einen Bereich des Interventionscodes 029 einzahlt, adressieren (z. B. Energieeffizienz).

	Sofern es sich um FuEuI-Projekte handelt, die im Rahmen von thematischen Aufrufen (Calls) zur Förderung beantragt werden, können KMU gemäß Nr. 5.1.1 der *Pro* FIT-Richtlinien auch für die Innovationsphase der experimentellen Entwicklung Zuschüsse erhalten. Details zu dem einzelnen Aufruf werden durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gesondert bekannt gegeben. Im Zuge der Projektauswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien eine kaufmännische und eine fachliche Prüfung: Die fachliche Prüfung der Innovationsprojekte wird von zwei von der IBB unabhängigen Fachgutachtern bzw. Fachgutachtereinrichtungen durchgeführt. Geprüft werden unter anderem Realisierbarkeit und Innovationsgehalt des Projektes, wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Projektergebnisse, Markteintrittsbarrieren, Markteintritts-/ Markterschließungskonzept, Umweltverträglichkeit sowie Angemessenheit der Planung. Eine Förderempfehlung im Ergebnis der fachlichen Prüfung sowie eine positive kaufmännische Prüfung der IBB gewährleisten ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den Projektaktivitäten sowie der angestrebten Zielerreichung und sind Voraussetzungen für eine positive Förderentscheidung im Förderausschuss. Im Förderausschuss sind die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Vorsitz), die IBB, die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK) und die Handwerkskammer Berlin (HWK) als ständige Mitglieder vertreten. Weiterhin nehmen die beauftragten Fachgutachter/ -einrichtungen als Mitglieder teil.